

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/10 S

L 15 SO 20/10 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 2638/09 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Rathausstraße 8 B, 10367 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30.3.2010 durch die
Richter Dr. Fichte - Vorsitzender -, Dr. Koloczek und Coseriu
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.3.2010 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Einstellung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit ab 1.11.2009 und die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden. Seinen Antrag, ihm für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und Rechtsanwalt B , B , beizuordnen, hat das Sozialgericht Berlin abgelehnt (*Beschluss vom 15.1.2010*). Seine Beschwerde ist erfolglos geblieben (*Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 11.3.2010*). In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Gegen die "Nichtzulassung der Beschwerde" hat der Kläger mit einem am 15.3.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14.3.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren PKH zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.3.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem Kläger steht deshalb PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

